

III. Ein Staat ist entstanden, sobald alle drei Merkmale des Staatsbegriffes gegeben sind; er ist untergegangen, sobald eines von ihnen hinwegfällt.

1. Die Entstehung eines Staates kann nur auf dem Willensentschluß seiner Bürger, niemals auf fremdem Willen oder auf Naturereignissen beruhen. Die Durchsetzung des auf Staatsbildung gerichteten Willens kann auf friedlichem oder auf kriegerischem Wege erfolgen. Ein Staat kann entstehen durch Besiedlung eines bisher unbewohnten Gebietes. So wurde die Neger-Republik Liberia 1821 durch Besiedlung mit freigelassenen Negern gegründet (1847 als unabhängiger Staat anerkannt); die ehemalige südafrikanische Republik ist 1837 durch holländische Buren besiedelt worden. Ein Staat kann ferner entstehen durch friedliche Loslösung oder durch erfolgreichen Unabhängigkeitskampf eines Gebietsteils gegen das Mutterland; so verdanken Griechenland, Belgien, Serbien, Rumänien wie die amerikanischen Staaten dem bewaffneten Aufstand ihre Selbständigkeit, die dann auch von den übrigen Mächten anerkannt wurde. Die Bildung eines neuen Staates kann aber auch dadurch erfolgen, daß mehrere Staaten sich zum Einheitsstaat oder zu einem zusammengesetzten Staate verbinden; das nächstliegende Beispiel bietet die Gründung des Deutschen Reichs.

2. Auch der Untergang eines Staates kann auf friedlichem oder auf kriegerischem Wege erfolgen. Er kann auf dem Willen seiner Bürger beruhen; so auf der Auswanderung sämtlicher Angehöriger (z. B. eines Inselstaates). In der absoluten Monarchie entscheidet der Wille des Monarchen (Kongostaat 1908). Ungleich häufiger ist die Spaltung eines bestehenden Staates; so ist der Einheitsstaat Österreich durch den Ausgleich von 1867 zum Doppelstaat Österreich-Ungarn geworden; Schweden und Norwegen haben 1905 die zwischen ihnen bestehende Union gelöst.

Der Untergang eines Staates kann aber auch durch den Willen eines fremden Staates, namentlich durch Waffengewalt, herbeigeführt werden: so sind 1866 Hannover, Kurhessen, Nassau und die freie Stadt Frankfurt durch kriegerische Eroberung als selbständige Staaten vernichtet worden.

IV. Ein Staat, der neu entstanden ist oder bisher der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht angehört hat, bedarf, um völkerrechtliches Rechtsobjekt zu werden, der Anerkennung (reconnaissance) durch die übrigen Mächte.⁷⁾

7) Vgl. unten § 21 IV 3. — Le Normand, *La reconnaissance internat. et ses diverses applications*. 1899. Lorimer, R. J. XVI 333. Heilborn, R. G. III 179. Nys I 69. Oppenheim I 116. — Gareis 64, Ullmann 125, Heilborn bei Stier-Somlo I 1 S. 58 (dieser im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht) legen der Anerkennung lediglich deklaratorische Bedeutung bei.